

Das Transparenzregister und Pflichten für Vereine

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhänder sind seit dem 1.10.2017 zu unverzüglichen Mitteilungen über ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet.

Gesetzliche Regelung

Das im Geldwäschegesetz (GwG) §§ 18 ff. verankerte Transparenzregister ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das seit dem 1. Oktober 2017 die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind.

Es soll dazu dienen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben der wirtschaftlich Berechtigten sind von den Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen.

Gesetzestext

§ 20 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

(1) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht. Bei den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 ist anzugeben, woraus nach § 19 Absatz 3 die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist.

§ 19 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort und
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Das Transparenzregister und Pflichten für Vereine

(2) Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend. Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähigen Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(3) Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 4 zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, und zwar

1. bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus
 - a) der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
 - b) der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder
 - c) der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners,
2. bei Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 3 Absatz 3 aufgeführten Funktionen.

§ 3 Wirtschaftlicher Berechtigter

2) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Erläuterung

aa) Wer ist eintragungspflichtig?

Das Transparenzregister und Pflichten für Vereine

Als „**Vereinigungen**“ im Sinne des GwG gelten alle juristischen Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften, d.h. AG, SE, KGaA, GmbH, e.V., eingetragene Genossenschaft, rechtsfähige Stiftung sowie OHG, KG und PartG. Nach Meinung von Juristen, fallen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die stille Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich des GwG, weil sie nicht im Handelsregister eingetragen sind und nicht als juristische Person gilt.

Stiftungen: Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, sowie die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (§ 21 Abs. 1 GwG). Diese Pflichten gelten auch für nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, sowie für Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§ 21 Abs. 1 GwG).

Die **GbR** unterliegt grundsätzlich nicht der Meldepflicht. Wenn eine GbR jedoch Anteile an einer GmbH hält, dann muss auch sie ihre Gesellschafter in die Gesellschafter in die Gesellschafterliste der GmbH eintragen. Betroffene sollten daran denken, dass sie Angaben im Transparenzregister bei Bedarf ebenso aktualisieren müssen, wie die in anderen Registern. Das gilt auch dann, wenn sich die Änderungen bereits aus anderen Registern ergeben.

bb) Wer ist von der Eintragungspflicht befreit?

Das Transparenzregister ist als Auffangregister konzipiert. Die Meldepflicht an das Transparenzregister entfällt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben bereits aus den in § 22 Abs. 1 aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, soweit diese elektronisch abrufbar sind aus:

- dem Partnerschaftsregister
- dem Handelsregister
- dem Genossenschaftsregister
- dem Vereinsregister
- dem Unternehmensregister

Das Transparenzregister und Pflichten für Vereine

Die Angaben müssen dort allerdings vollständig elektronisch abrufbar hinterlegt sein.

Wer z.B. die Gesellschafterliste für eine GmbH noch nicht elektronisch hinterlegt hat, der sollte dies schnellstens nachholen, wenn eine Beteiligung von mehr 25 Prozent vorliegt.

Aus den Angaben muss hervorgehen, woraus sich die Stellung einer Person als wirtschaftlich Berechtigter ergibt.

Besonders beim zweiten Punkt werden Betroffene feststellen: Die Einträge in anderen Registern enthalten nicht alle für das Transparenzregister erforderlichen Angaben. Fehlen solche Angaben, ist die Meldefiktion hinfällig. Betroffene müssen also in jedem Einzelfall prüfen, ob alle Angaben eingetragen und elektronisch verfügbar sind.

Für **Vereine bedeutet dies**: Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, ist der Vorstand verpflichtet, die notwendigen Angaben im Transparenzregister zu machen und jede Änderung unverzüglich mitzuteilen (§ 20 Abs. 3 GwG), sofern dieses nicht zum Vereinsregister eingetragen ist oder wird.

Mit anderen Worten gesagt: Für eingetragene Vereine, die nicht unter § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 GwG fallen, also kein Mitglied mehr als 25 Prozent der Stimmen hat, gilt daher die Eintragungspflicht im Transparenzregister nicht.

Für alle Vereinigungen nach § 20 GwG gilt eine Kostentragungspflicht

Gebühr für das Führen des Registers

Nach § 24 Abs. 1 GwG erhebt die registerführende Stelle (derzeit der Beuth-Verlag) für das Führen des Registers von Vereinigungen nach § 20 GwG und von Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG Gebühren.

Dies gilt auch, wenn die Vereinigung ihre Eintragungspflicht anderweitig z.B. durch Eintragung im Vereinsregister oder Unternehmerregister bereits erfüllt hat.

In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber hierzu ausgeführt:

Das Transparenzregister und Pflichten für Vereine

Die Führung des Transparenzregisters ist als öffentliche Leistung einzustufen, die individuell zugerechnet werden kann; dies gilt auch, wenn die Meldepflicht gemäß § 20 Abs. 2 GwG bereits als erledigt anzusehen ist.

In letzterem Fall ist die öffentliche Leistung in der Bereitstellung der Daten des wirtschaftlich Berechtigten der jeweiligen Vereinigung bzw. Rechtsgestaltung mit dem Ziel der Missbrauchsvermeidung zu sehen.

Die Regelung des § 20 Abs. 2 GwG weist in diesem Fall nach, dass keine eigenständige Eintragung in das Transparenzregister erforderlich ist, da der jeweilige wirtschaftlich Berechtigte bereits aus einem anderen Registereintrag zu entnehmen ist und damit bekannt ist (BT-Drs. 18/11555, S. 134).

Die Gebühr für das Führen des Registers beträgt derzeit 2,50 € pro Kalenderjahr.

Nach § 24 Abs. 2 GwG erhebt die registerführende Stelle für die Eintragung, Einsichtnahme, u.a. Gebühren und Auslagen.

Die Gebühr beträgt derzeit 4,50 € nebst Auslagen.

Verstöße gegen die Pflichten aus dem GwG sind Bußgeld bewehrt.

§ 56 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

Nr. 54., entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

Nr. 55., entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten

a) nicht einholt,

b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,

c) nicht auf aktuellem Stand hält oder

d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,

Das Transparenzregister und Pflichten für Vereine

Bemessung des Bußgeldes:

Die Bemessung erfolgt nach dem bereinigten Bruttoumsatz.

Bei Vereinen sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen jeder Art mit dem Jahresumsatz und das Vereinsvermögen mit der Jahresbilanzsumme gleichzusetzen.

Maßgeblich für die Bestimmung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist das vorangegangene Kalenderjahr.

Weichen die wirtschaftlichen Verhältnisse im aktuellen Kalenderjahr erheblich von denen im Vorjahr ab, können diese angesetzt werden. Können die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ermittelt werden, sind sie zu schätzen.

Genauereres im Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_Bu%C3%9Fgeldkatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Fazit:

Der üblich strukturierte eingetragene Verein oder auch gemeinnützige Verein hat keine Pflicht zur Eintragung im Transparenzregister, da in der Regel kein Mitglied mehr als 25 Prozent der Stimmen hat.

Sofern dies anderes ist, entfällt gleichwohl die Eintragungspflicht im Transparenzregister, wenn dieser Umstand bereits aus dem Vereinsregister elektronisch zu entnehmen ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist wie bei den nicht im Vereinsregister eingetragenen Wirtschaftsvereinen von einer Pflicht zur Eintragung im Transparenzregister auszugehen.

Egal, ob eine Eintragungspflicht im Transparenzregister besteht oder nicht besteht, alle „Vereinigungen“ haben sich an den Kosten der Führung des Transparenzregisters über die Jahresgebühr zu beteiligen.

Uwe Hartung
Rechtsanwalt und Spezialist im Vereinsrecht